

Fantuzzi, Johann, der Ältere, Canonist des 14. Jahrhunderts. Er blieb Laie und war in seiner Vaterstadt Bologna seit 1377 als öffentlicher Lehrer des Rechts angestellt. Neben seiner Professur widmete er seine Zeit der Abfassung von Consilia (Rechtsgutachten) und der Erledigung schwieriger rätthlicher Geschäfte. Sein Tod erfolgte am 26. Mai 1391. Seine Schriften, nicht vollständige Commentare zum Decret und eine Lectura super Clementinis, sind ungedruckt. (Vgl. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts II, 1877, 265 f.) [R. v. Scherer.]

Farben, liturgische, nennt man Weiß, Roth, Grün, Violet und Schwarz, sofern sie in der römischen Liturgie, und zwar speciell für die liturgischen Gewänder vorchriftsmäßig in Anwendung kommen. Es ist jetzt allgemein anerkannt, daß schon Heiden und Juden für die Zwecke des Cultus sich bestimmter einzelner Farben bedienten, welche keineswegs in bloßer Rücksicht auf größtmögliche Sinnespracht ausgewählt wurden, sondern denen man auch symbolische Bedeutung beilegte (vgl. des Nähern Bähr, Symbolik des mos. Cultus, 2. Aufl., I, 337 ff.). Was insbesondere den Cultus der Juden betrifft, so begegnen uns an den Gewändern der einfachen Priester und des Hohenpriesters im Ganzen vier gesetzlich feststehende Farben, nämlich weiß (glänzend weißer Byssus), purpurroth (glänzendes Dunkelroth), carmoisinroth (Farbe des Blutes und Feuers) und dunkelblau (Farbe des Himmels in den Südländern). Durch diese Farben wurden der Hohenpriester und die Priester charakterisirt als die irdischen Repräsentanten des heiligen (weiß), majestätischen (purpurn), die Sünde rächenden und sühnenden (carmoisin — Opferblut und Opferfeuer) Gottes, der als Bundesgott (blau) sich vom Himmel herniederließ, um im Bundeszelt, dessen oberste Decke blaufärbig war, unter seinem Volke zu wohnen (Schechina).

Unter den Christen waren die Gewänder des Liturgen in ältester Zeit regelmässig weiß und höchstens mit einem andersfarbigen clavus (Zierstreifen) ausgestattet. Dieß läßt sich schon aus den einschlägigen Aeußerungen des Clemens von Alexandrien (Paedag. 2, 10) erschließen, welcher den Christen ausnahmslos einschärft: „Die farblich gefärbten Stoffe und die olivengrünen, die blaugrünen, die rothfarbenen und die scharlachrothen und die tausend anderen künstlich gefärbten Stoffe sind Erfindungen verderblicher Ueppigkeit und eine Augenweide“; „für Menschen, die weiß (unschuldig) und nicht verborben sind in ihrem Innern, ziemt sich auch am besten das Tragen weißer und einfacher Kleidung, und wenn man eine andere Farbe haben will, so genügt die natürliche Farbe des Stoffes“. Ausdrücklich vorgeschrieben ist die weiße Farbe für das Gewand des Opferr Priesters in den apostolischen Constitutionen (8, 12) und im 37. Canon des hl. Hippolyt. Im ersten und im dritten rö-

mischen Ordo (8.—9. Jahrh.) werden zwar die einzelnen Gewänder des celebrirenden Bischofes aufgezählt, ihrer Farben aber keine Erwähnung gethan, wie deren auch die liturgischen Schriftsteller des frühesten Mittelalters nicht erwähnen. Pseudo-Alcuin (De divin. off. c. 7. 18) sagt, in Rom bediene man sich bei der Lichtmeßprocession schwarzer, am Charfreitag dunkler (fuscae) Paramente, und im fünften römischen Ordo (nicht über 1014 hinaufreichend) heißt es, daß der Papst an Weihnachten, Ostern, Peter und Paul und am Tage seiner Ordination ein Meßgewand von anderer (als weißer) Farbe (alius coloris) gebrauche, womit wahrscheinlich rothe Farbe gemeint ist. Daß schon frühe im Mittelalter außer weißen, rothen und schwarzen Paramenten auch andersfarbige, z. B. grüne, violette und braune, in Gebrauch waren, läßt sich aus alten Mosaiken, aus colorirten Abbildungen von Bischöfen in alten liturgischen Büchern, z. B. im Pontificale des Eichstätter Bischofs Gundecar (gest. 1075), und aus einzelnen Notizen mittelalterlicher Schriftsteller (bei Georgi, De liturgia roman. Pontif. I, 389 bis 427) mit voller Sicherheit erschließen; weil bindende Vorschriften bezüglich der liturgischen Farben nicht bestanden, hatte eben der Usus nach Verschiedenheit der Kirchen und Kirchenprovinzen ziemlich freien Spielraum. Erst durch das Missale Pius' V. (Rubr. general. c. 18) wurden jene fünf liturgischen Farben, deren man sich in Rom nachweislich schon zur Zeit Innocenz' III. bediente hatte, ausdrücklich und strict für alle Kirchen vorgeschrieben, welche römischen Ritus haben. Bis zur Einführung des letztern herrschte große Verschiedenheit, und man hatte z. B. im Bisthum Eichstätt am Charfreitag, am Ostersonntag und an Allerheiligen rothe, am Charlamstag, dergleichen an den Festen der Bekenner (vgl. Pf. 91, 13) grüne Paramente. Den nachmals zum Gesetz erhobenen mittelalterlichen Usus der römischen Kirche beschreibt Innocenz III. sehr genau in seiner Schrift De sacro altaris mysterio 1, 65, aus welcher ersichtlich wird, daß man damals in Rom sich der weißen, rothen und grünen Farbe schon an denselben Tagen und bei denselben Anlässen bediente, wie noch jetzt; die violette Farbe dagegen war in Rom nur am Feste der unschuldigen Kinder und an Lätare in Gebrauch, kam aber selbst noch vor Ablauf des 13. Jahrhunderts auch für den Advent, für die Quadragesima, sowie für andere Fasttage, für Buß- und Wittprocessionen statt der bis dahin gebrauchten schwarzen Farbe in Aufnahme (vgl. Durand., Rational. 3, c. 18, n. 9; Ordo Roman. XIV, 49—53). Nach ambrosianischem Ritus können noch jetzt im Advent und in der Quadragesima schwarze Paramente statt violetter gebraucht werden, und in der Charwoche, am Trohnleichnamsfest, an den Sonntagen und Ferien nach Pfingsten bedient man sich rother, an den Festen der Bekenner (non Pontif.) grüner Paramente,